

Martin Staab
Kreisrat

Landratsamt Konstanz
Herrn Landrat Frank Hämmerle
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

Radolfzell, den 18. November 2016

Geburtshilfe am Hegau – Bodensee – Klinikum Radolfzell

Sehr geehrter Herr Landrat Hämmerle,

wie bekannt, erhöhen sich ab dem 01.02.2017 die Versicherungsprämien für Belegärzte von ca. 50.000 € auf ca. 150.000,00 € pro Jahr. Für die Folgejahre ist eine weiter steigende Tendenz der Prämien prognostiziert. Dies führt zu einer untragbaren finanziellen Mehrbelastung der Ärzte, weshalb diese die Absicht haben, ihre Tätigkeit als Belegärzte am Radolfzeller Krankenhaus aufzugeben – was die Einstellung des Betriebs der Geburtshilfestation zur Folge hätte.

Die Überlegung, diese Mehrkosten der Versicherungsprämien durch den Klinikverbund oder durch die Stadt Radolfzell im Rahmen des Bestellerprinzips zugunsten der Belegärzte zu übernehmen, ist nicht möglich. Die Übernahme würde einen erheblichen Verstoß gegen das berufsrechtliche Verbot der Zuweisung gegen Entgelt darstellen, der alle handelnden Personen dem Risiko der strafrechtlichen Verfolgung gemäß §§ 299a, 299b StGB aussetzt.

Die Fortführung des Betriebs der Geburtshilfestation kann allerdings dann sichergestellt werden, wenn die Belegärzte ihre gynäkologischen Leistungen auf der Grundlage von Honorarverträgen gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG zwischen dem Krankenhausträger und den Belegärzten (als sogenannte Honorar – Belegärzte) erbringen.

Aus diesem Lösungsansatz könnte sich aber ein jährliches Defizit für die Geburtshilfestation Radolfzell ergeben.

Daher stelle ich folgende Anträge:

- 1. Der Landkreis Konstanz erbittet über das Bestellerprinzip nach § 15 des Konsortialvertrages die Aufrechterhaltung der Geburtshilfestation am Krankenhaus Radolfzell und erzielt eine entsprechende Einigung mit den Konsortialpartnern.**

- 2. Der Landkreis Konstanz erbringt einen Ausgleich des Defizits, das durch den Betrieb der Geburtshilfestation am Krankenhaus Radolfzell entsteht und be-
traut die Betriebsgesellschaft HBK entsprechend dem Art. 4 des Freistellungs-
beschlusses der EU – Kommission. Die Verwaltung wird beauftragt, eine in et-
wa gleichmäßige Kostenverteilung zwischen dem Landkreis Konstanz, der Stif-
tung des Spitalfonds Radolfzell und den Belegärzten zu verhandeln.**
- 3. Der Landkreis schließt eine Kostenerstattungsvereinbarung mit der Stiftung
des Spitalfonds der Stadt Radolfzell am Bodensee.**

Zur Begründung führe ich aus:

Das Krankenhaus Radolfzell ist als Betriebsstelle der Betriebsgesellschaft HBK einschließ-
lich der Geburtshilfestation mit ihren 17 Betten ein Plankrankenhaus mit Belegabteilung ge-
mäß Feststellungsbescheid vom 28. Dezember 2012 zur Fortschreibung der Festlegungen
des Landeskrankenhausplans 2010. Bereits hierin ist eine Verpflichtung zum Betrieb der
Geburtshilfestation verankert.

Im Landeskrankenhausplan 2010 wurde die Geburtshilfestation als bedarfsnotwendig aus-
gewiesen. Sie ist daher ein unverzichtbarer Teil der Gesundheitsversorgung und stellt ein
besonders wichtiges Gemeinschaftsgut dar (vgl. BVerfGE 82, 209). Die Geburtshilfe gehört
damit zu den Pflichtaufgaben der öffentlichen Hand im Rahmen der Daseinsvorsorge.

Mit der Ausweisung des Krankenhauses Radolfzell im Landeskrankenhausplan – zu dem
auch ausdrücklich die Geburtshilfestation gehört – durch Bescheid gemäß § 7 Abs. 1 LKHG
BW ergibt sich die Pflicht des Landkreises Konstanz nach § 3 Abs. 1 LKHG BW im Fall einer
Versorgungslücke zu dessen Betrieb. Zur Verhinderung von Versorgungslücken sind die
erforderlichen Kapazitäten permanent (nicht erst bei deren Eintritt) vorzuhalten.

Mit einer Schließung der Geburtshilfestation Radolfzell kann der Landkreis Konstanz seiner
Verpflichtung zur permanenten Vorhaltung der erforderlichen Kapazitäten im Bereich der
Grundversorgung mit Geburtshilfe nicht nachkommen. Das Krankenhaus Radolfzell kann
derzeit jährlich ca. 500 Geburten verzeichnen mit einer stetig wachsenden Tendenz. Die im
Falle einer Schließung verbleibenden Geburtshilfestationen in Singen und Konstanz können
die dann abwandernden (Mehr-)Fälle nicht kompensieren. Dies ergibt sich auch aus dem
Schreiben von Oberbürgermeister Bernd Häusler vom 21.09.2016. Hierin beantragt er als
Mitglied des Aufsichtsrats im Klinikverbund die Erweiterung und Sanierung der geburtshilf-
lichen Abteilung. Dieser Antrag wird damit begründet, dass die Geburtshilfestation in Singen
mit jährlich ca. 1.300 Geburten (Tendenz steigend) die räumlichen Grenzen erreicht hat. Das
Schreiben ist als Anlage 1 beigelegt.

40 – 50% der werdenden Mütter, die in Radolfzell entbinden, kommen aus dem Landkreis
Konstanz.

Der Sicherstellungsauftrag aus § 3 Abs. 1 LKHG BW ermöglicht einen Verlustausgleich,
auch dann, wenn kein Sicherheitsfall eingetreten ist. Nach Ansicht des BGH steht dem
Landkreis das Recht zu, einem zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrages betriebenen öf-
fentlichen Krankenhaus Zuwendungen aus dem kommunalen Haushalt zukommen zu lassen
(vgl. BGH, Urteil vom 24.03.2016, Az.: I ZR 263/14).

Der Defizitausgleich ist aus den oben genannten Gründen durch den Landkreis Konstanz zu erbringen. Auf diese Weise ist die öffentliche Körperschaft, der der Sicherstellungsauftrag obliegt, auch gleichzeitig die beihilfegewährende Stelle.

Der Landkreis sollte über das Bestellerprinzip nach § 15 des Konsortialvertrages um die Aufrechterhaltung der Geburtshilfestation bitten und eine entsprechende Einigung mit den Konsortialpartner erzielen.

Nach unserer Auffassung könnte diese Einigung so gestaltet sein, dass das mögliche Defizit in etwa gleichmäßig zu je einem Drittel zwischen den Belegärzten, dem Landkreis Konstanz und dem Spitalfond Radolfzell aufgeteilt wird. Der Beitrag der Ärzte könnte beispielsweise so gestaltet sein, dass die Ärzte geringere Honorarforderungen im Klinikverbund stellen und dadurch ein geringerer Defizitausgleich notwendig wird. Abweichungen von diesem Lösungsvorschlag sind aber durchaus denkbar.

Gleichzeitig ist zwischen dem Landkreis Konstanz und der Stadt Radolfzell eine Einigung über die Kostenerstattung herbeizuführen. Aufgrund dieser Kostenerstattungsvereinbarung verpflichtet sich die Stadt Radolfzell gegenüber dem Landkreis Konstanz zur Erstattung eines bestimmten Betrages im Hinblick auf das beim Betrieb der Geburtshilfestation entstehende Defizit.

Die Belegärzte des Radolfzeller Krankenhauses würden diese Lösung mittragen und unterstützen (siehe Schreiben der Belegärzte vom 16.11.2016, Anlage A2)

Mit freundlichen Grüßen



Martin Staab



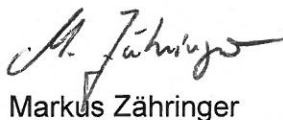
Dietmar Baumgartner



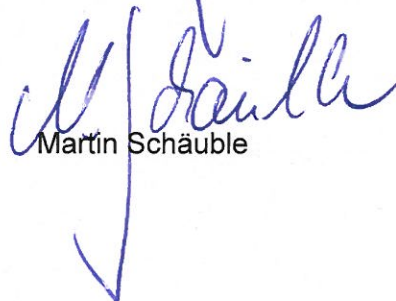
Hermann Repnik



Jürgen Keck



Markus Zähringer



Martin Schäuble



Siegfried Lehmann

Anlagen:

- Anlage 1: Antrag auf Erweiterung und Sanierung der geburtshilflichen Abteilung in Singen vom 21.09.2016
- Anlage 2: Schreiben der Belegärzte vom 16.11.2016